S1 Satzung OV Schwedeneck 02.11.2024

Antragsteller*in: Vorstand OV Schwedeneck
Beschlussdatum: 25.08.2026

Satzungstext

Satzung des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwedeneck
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwedeneck“ ist Ortsverband des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

2. Der Sitz des Ortsverbands ist Schwedeneck.

3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Gemeinden Schwedeneck und Noer.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene auf schriftlichen Antrag des/der Bewerber*in.

3. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags durch den Ortsverband kann der*die Bewerber*in Einspruch einlegen. Die zuständige Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.

6. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Er bedarf der schriftlichen Form.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.

3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für Mitglieder bindend.

§ 4 Organe des Ortsverbands

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortverbands.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher oder elektronischer (z.B. per E-Mail)Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Weitere Anträge (außer Satzungsanträgen) zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied mit einer Frist von 7 Tagen stellen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss der Mitgliederversammlung hergestellt werden.

6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kandidat*innen für die Gemeindewahl (unter der Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes).

8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Delegierten und der Wahlberwerber*innen für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

9. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
    1. der Sprecherin
    2. dem / der Sprecher*in

3. dem / der Schatzmeister*in

2. Der Vorstand kann um bis zu vier weitere Mitglieder erweitert werden.

3. Insgesamt ist der Vorstand quotiert zu besetzen. Es gilt das Frauenstatut.

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann durch Beschluss hergestellt werden.

5. Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach § 26 Abs. 2 BGB.

6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.

8. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten Kalenderjahres erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Bei Nachwahlen endet die Amtszeit mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit.

9. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 9

§ 8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbands Schwedeneck von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 06.11.2026 in Schwedeneck in Kraft.

Begründung

Seitens Landesverband liegt eine neue Mustersatzung für Ortsverbände vor. Sofern nicht anders erwähnt im Dokument entsprechen die Änderungen der aktuellen Mustersatzung des Landesverbandes. Einzige vorgeschlagene Abweichung davon ist in §5.3 auch die elektronische Einladung zur Mitgliederversammlung zu erlauben.

Einige Änderungen ergeben sich daraus, dass in der aktuell gültigen Satzung vom 02.11.2024 bei der Ausgründung des OV Schwedeneck aus dem OV Küste Dänischer Wohld einige Absätze übernommen

wurden, die im OV Küste Dänischer Wohld relevant waren aufgrund der Tatsache, dass mehrere Ortsgruppen (Strande, Dänischenhagen und Schwedeneck) vertreten waren. Im OV Schwedeneck ist dies nicht der Fall, womit die entsprechenden Passagen nicht zutreffen.